

27. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart,

(1.) in Anlage 3 Teil 2 eine neue Ziffer 5.1 mit nachfolgendem Inhalt einzufügen:

„Anlage 3 Teil 2 Ziffer 5.1: Befristete Sonderregelung zur Preisbildung für Fluorouracil bei Lieferengpässen

Kann die Apotheke aufgrund von Lieferengpässen der pharmazeutischen Unternehmer kein Arzneimittel mit dem Wirkstoff Fluorouracil zur Herstellung einer parenteralen Zubereitung einsetzen, dessen tatsächlicher Einkaufspreis höchstens dem in diesem Teil geregelten Abrechnungspreis entspricht, kann die Apotheke nach § 129 Abs. 5c Satz 6 SGB V abrechnen.

Macht die Apotheke von der Möglichkeit Gebrauch, ist im Datensatz nach § 300 SGB V (Z-Datensatz, Abschnitt 8.2.26, „Von der Apotheke tatsächlich geleisteter Einkaufspreis“) das Preiskennzeichen „13“ anzugeben.

Auf Anforderung der Krankenkasse hat die Apotheke die nach § 129 Abs. 5c Satz 8 und 9 SGB V zu erbringenden Nachweise vorzulegen.

Die Regelung ist zunächst bis zum 30.09.2023 befristet.“

(2.) in Anlage 3 Teil 6 eine neue Ziffer 2.1 mit nachfolgendem Inhalt einzufügen:

„Anlage 3 Teil 6 Ziffer 2.1: Befristete Sonderregelung zur Preisbildung für Calciumfolinat bei Lieferengpässen

Kann die Apotheke aufgrund von Lieferengpässen der pharmazeutischen Unternehmer kein Arzneimittel mit dem Wirkstoff Calciumfolinat zur Herstellung einer parenteralen Zubereitung einsetzen, dessen tatsächlicher Einkaufspreis höchstens dem in diesem Teil geregelten Abrechnungspreis entspricht, kann die Apotheke nach § 129 Abs. 5c Satz 6 SGB V abrechnen.

Macht die Apotheke von der Möglichkeit Gebrauch, ist im Datensatz nach § 300 SGB V (Z-Datensatz, Abschnitt 8.2.26, „Von der Apotheke tatsächlich geleisteter Einkaufspreis“) das Preiskennzeichen „13“ anzugeben.

Auf Anforderung der Krankenkasse hat die Apotheke die nach § 129 Abs. 5c Satz 8 und 9 SGB V zu erbringenden Nachweise vorzulegen.

Die Regelung ist zunächst bis zum 30.09.2023 befristet.“

(3.) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 08. April 2023 in Kraft.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
